

DIE METALLTECHNISCHE INDUSTRIE

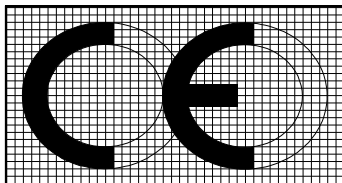
Österreichs stärkste Branche



Informationsbroschüre

Die CE-Kennzeichnung

Teil 1 Allgemeines



Ausgabe 1. Juni 2024

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es wird damit versucht, den Interessierten einen Überblick über die CE-Kennzeichnung sowie die CE-Kennzeichnungs-Richtlinien oder –Verordnungen zu geben. Für detailliertere Informationen wird empfohlen, die jeweiligen zitierten Dokumente, bzw. die im Teil 1 der Broschüre angeführten Experten zu Rate zu ziehen.

Im Teil 2 wird versucht einen Überblick über die CE-Kennzeichnungs-Richtlinien oder –Verordnungen zu geben. Es geht dabei darum, bei der Zuordnung eines Produktes zu den einzelnen Richtlinien eine erste Hilfestellung zu bieten, sowie den zu erwartenden Ablauf zur CE-Kennzeichnung im Überblick darzustellen. Die Themen Explosivstoffe, Medizinprodukte, aktive implantierbare medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika, Düngemittel und ortsbewegliche Druckgefäße werden im Teil 2 nur bezüglich der Basisdaten (Titel, Erscheinungsdaten und Daten der Gültigkeit) behandelt.

Haftungsausschluss:

Die Verfasser übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche jeglicher Art gegen die Verfasser sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden bei den Verfassern vorliegt. Es wird immer empfohlen, die Broschüre gemeinsam mit den entsprechenden Unterlagen wie Richtlinien, Verordnungen oder Leitfäden zu lesen, bei textlicher Nichtübereinstimmung geht der Text der entsprechenden Unterlage vor.

- erstellt von Ing. Johann Zoder
- Fachverband Metalltechnische Industrie
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 430, A-1045 Wien
- Fa. Brains, Kapellenweg 68, A-2392 Dornbach im Wienerwald
- E-Mail zoderj@chello.at

CE-Kennzeichnung

Teil 1 Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung**
- 2 Die CE-Kennzeichnung**
 - 2.1 Allgemeines zur CE-Kennzeichnung
 - 2.2 Übersicht über die EG-Kennzeichnungs-Richtlinien bzw. Verordnungen
 - 2.3 Produkthaftung, Schadenersatz, Gewährleistung, Garantie
 - 2.4 Notifizierte (benannte) Stellen, Konformitätsbewertungsstellen
 - 2.5 Harmonisierte Normen
 - 2.6 Qualitäts-Managementsystem
- 3 Allgemeines Vorgehen bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung**
 - 3.1 Phase Konformitätsbewertungsverfahren
 - 3.2 Phase technische Unterlagen erstellen
 - 3.3 Phase EG- oder EU-Konformitätserklärung ausstellen
 - 3.4 Phase CE-Kennzeichnung anbringen
- 4 Begriffe und Erläuterungen**
 - 4.1 Inverkehrbringen
 - 4.2 Inbetriebnahme
 - 4.3 Hersteller
 - 4.4 Bevollmächtigter
 - 4.5 Einführer (Importeur)
 - 4.6 Konformitätsbewertungsstelle (benannte Stelle, notifizierte Stelle)
 - 4.7 Konformitätsbewertung
 - 4.8 CE-Kennzeichnung
 - 4.9 Harmonisierte Norm
 - 4.10 Konformitätsvermutung
 - 4.11 Konformitätserklärung
- 5 Kontaktadressen und Informationsstellen**
- 6 Unterlagen und Informationen zum Thema CE-Kennzeichnung**
 - 6.1 Unterlagen, die vom Euro-Infocenter, bei Manz oder aus dem Internet bezogen werden können
 - 6.2 Bezugsquellen
 - 6.3 Diverse Internet Adressen

Siehe auch „Die CE-Kennzeichnung Teil 2 Richtlinien“

CE-Kennzeichnung Teil 1 Allgemeines

1 Einführung

Der freie Verkehr von Produkten ist ein fundamentales Element des Europäischen Binnenmarktkonzeptes. Eine wesentliche Barriere für diesen freien Verkehr sind spezielle nationale Rechtsvorschriften betreffend die "Produktsicherheit". Dadurch können Handelshemmnisse entstehen, da an die Produkte länderspezifische unterschiedliche Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Mit der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 wurde der Grundstein für das **"neue Konzept"** gelegt (*inzwischen wurde im Council am 23. Juni 2008 ein neues „Neues Konzept“ der sog. „Neue Rechtsrahmen“ angenommen – New legislative framework-NLF*). 1989 kam eine Entschließung über ein **"globales Konzept"** hinzu (siehe auch Beschluss des Rates 93/465/EWG vom 22. Juli 1993), dessen wichtigste Elemente ein Verfahren zur Prüfung von Produkten auf Konformität mit den einschlägigen Richtlinien und die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf diesen Produkten sind. Ziel dieser Bemühungen ist es (*auch dies ist inzwischen in den „Neuen Rechtsrahmen“ übernommen*):

- generell Handelshemmnisse zu beseitigen,
- die nationalen gesetzlichen Bestimmungen durch Gemeinschaftsregelungen zu ersetzen,
- die Anzahl der notwendigen Prüfungen und damit die Prüfungskosten zu reduzieren,
- Zertifikate und Ergebnisse von Prüfungen gegenseitig anzuerkennen,
- abweichende nationale Regelungen zu beseitigen (Güte- od. Sicherheitszeichen u.ä.) und
- eine einheitliche Kennzeichnung der Produkte einzuführen (eben die **CE-Kennzeichnung**).

Die Erfahrungen mit diesen Vorschriften haben folgendes gezeigt:

- eine Gefahr der **Wettbewerbsverzerrung** durch abweichende Praktiken bei der Benennung von Konformitätsbewertungsstellen durch die nationalen Behörden und eine
- **Ungleichbehandlung** von nichtkonformen oder gefährlichen Produkten, die in Verkehr gebracht wurden, aufgrund enormer Unterschiede bei den Strukturen, Regelungen und Ressourcen für die Marktüberwachung auf nationaler Ebene,
- einen **Mangel an Vertrauen** in die Konformitätskennzeichnung,
- eine **uneinheitliche Durchführung** und Durchsetzung.

Daher wurde der bereits erwähnte **"Neue Rechtsrahmen"** geschaffen, der besteht aus:

- einer Verordnung (EU) 2019/515 (bisher VO EG 764/2008) über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008,
- einer Verordnung (EU) 765/2008/EG über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung (geändert durch VERORDNUNG (EU) 2019/1020) sowie
- einem Beschluss 768/2008/EG für die Vermarktung von Produkten.
- Die Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EU) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 hat den „neuen Rechtsrahmen“ ergänzt und die VO (EG) 765/2008 geändert.

Diesen freien Verkehr von Produkten trachtet man durch die Schaffung von einheitlichen technischen Vorschriften, den Harmonisierungs-Richtlinien/-Verordnungen, zu erzielen. Heute, nach Vollendung des Binnenmarktes, sind viele der Richtlinien/Verordnungen des neuen Konzeptes bereits in Kraft getreten, wir müssen uns daher einen Überblick verschaffen. Mit dieser Broschüre wollen wir dies tun.

Bezüglich der **verwendeten Begriffe** wird insbesondere auf den **Blue-Guide** sowie auf die **Verordnungen des neuen Rechtsrahmens** verwiesen.

2 Die CE-Kennzeichnung

2.1 Allgemeines zur CE-Kennzeichnung

2.1.1 Allgemeines zum Bereich, in dem EG-Richtlinien/Verordnungen vorhanden sind
 Bereits durch den EWR erhielten einige Richtlinien der EU, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung erfordern, auch für Österreich Gültigkeit. In diesen Richtlinien der EU wird verlangt, dass die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie(n)/Verordnung(en) durch die Anbringung einer Kennzeichnung, eben der CE-Kennzeichnung, bestätigt wird (*am Produkt kenntlich gemacht wird*). Mit der CE-Kennzeichnung **bestätigt der Hersteller die Übereinstimmung seines Produktes mit der (den) Richtlinie(n) bzw. Verordnungen**. In diesen Richtlinien/Verordnungen werden nur die **grundlegenden Anforderungen** (*die Ziele z.B. bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Umwelt*) festgelegt und die Ausarbeitung der technischen Details wird den europäischen Normungsorganisationen (*CEN, CENELEC, ETSI*) überlassen. Dabei wird die Erstellung harmonisierter europäischer Normen angestrebt. Alle Normen, auch die harmonisierten Normen, sind nicht zwingend einzuhalten (*müssen nicht beachtet werden*). Es ist natürlich ratsam diese harmonisierten Normen einzuhalten, da in vielen Richtlinien durch die Beachtung von harmonisierten Normen, gewisse Erleichterungen vorgesehen sind. Notwendige Prüfungen (*Prüfungen, Überwachungen, Zertifizierungen*) werden durch von den Mitgliedstaaten benannte Stellen (*notified bodies – Konformitätsbewertungsstellen*) durchgeführt. Bei mehreren Richtlinien/ Verordnungen führt die Einhaltung harmonisierter europäischer Normen zur „Konformitätsvermutung“.

Die CE-Kennzeichnung darf **nur auf solchen Produkten** angebracht werden, für die dies in einer (*oder auch in mehreren*) **Richtlinie(n) /Verordnung(en) gefordert (vorgeschrieben)** wird. Produkte, die keiner EU-Richtlinie unterliegen oder die solchen Richtlinien unterliegen, in denen die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben wird, **dürfen nicht** mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.

Das CE-Kennzeichen ist nur ein **Verwaltungszeichen (Reisepass)** und zeigt die Einhaltung der Bestimmungen einer oder mehrerer EU-Richtlinien/Verordnungen an. Es ist kein Herkunftszeichen, kein Qualitätszeichen, kein Gütezeichen und kein Normkennzeichen. Diese CE-Kennzeichnung ist **immer (und ausschließlich) vom Hersteller**, oder bei manchen Richtlinien durch seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, anzubringen. Da die Anbringung der CE-Kennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist (*jeder Konkurrent muss sie anbringen*), ist sie untauglich für den Wettbewerb.

2.1.2 Verfahren, wenn EG-Richtlinien/Verordnungen vorhanden sind, aber nicht oder nicht vollständig beachtet werden (Schutzklausel Verfahren)

Wenn festgestellt wird, dass ein Produkt, das mit dem CE-Kennzeichen versehen ist und das bestimmungsgemäß verwendet wird, die Gesundheit und/oder die Sicherheit von Personen, Tieren oder Gütern zu gefährden droht, so muss der Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um solche Produkte aus dem Verkehr zu ziehen, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme zu verbieten oder den freien Verkehr dieser Produkte einzuschränken.

Der Mitgliedstaat ist verpflichtet unverzüglich die Kommission von einer solchen Maßnahme zu unterrichten, seine Entscheidung zu begründen und insbesondere anzugeben, ob die Abweichung von den Anforderungen

- a) auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie,
 - b) auf die mangelhafte Anwendung von Normen,
 - c) auf einen Mangel der Normen selbst
- zurückzuführen ist.

2.1.3 Allgemeines zum Bereich, in dem keine EG-Richtlinien/Verordnungen vorhanden sind

In jenem Bereich, in dem es keinerlei Regelungen (*Richtlinien oder Verordnungen*) auf EG-Ebene gibt, kommt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** zum Tragen. Dieser Grundsatz beruht auf der Leitentscheidung des EuGH (*Rs 120/78, Cassis de Dijon*)*, der besagt, dass ein Produkt, das in einem Mitgliedsstaat nach dessen nationalen Vorschriften

rechtmäßig hergestellt wurde, überall in der EU prinzipiell in Verkehr gebracht werden kann. Ausnahmen bestehen dann, wenn die Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit der Bevölkerung betroffen ist oder bei Täuschungsgefahr oder –absicht (siehe auch **NLF VO (EU) 2019/515**).

*) Die Klage richtete sich gegen Deutschland, das den Import des französischen "Cassis-Likörs" mit der Begründung, er habe entgegen den deutschen Vorschriften für Liköre einen zu geringen Alkoholgehalt, nicht gestattete. Diese Begründung entsprach zwar dem zu dieser Zeit geltenden "Bestimmungsland-Prinzip", wonach die hergestellten Waren den Vorschriften des Importlandes zu entsprechen hätten; jedoch lässt sich durch einen solchen Ansatz kein gemeinschaftlicher Markt für Lebensmittel verwirklichen, weil sich dadurch jederzeit auch rein protektionistische Regelungen aufstellen lassen. Aus diesem Grund entschied der EuGH damals unter Abkehr vom Bestimmungsland-Prinzip im Sinne des "Herkunftsland-Prinzips" (*Urteil vom 20. Feb. 1979 in der Rechtssache 120/79*).

2.2 Übersicht über die EG-Kennzeichnungs-Richtlinien bzw. Verordnungen

Derzeit gibt es bereits eine Reihe von EU-Richtlinien/Verordnungen, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung fordern. Diese Richtlinien/Verordnungen enthalten zum Teil Übergangsfristen, in denen sowohl nach der entsprechenden EU-Richtlinie/Verordnung als auch nach den bis zu deren Inkrafttreten gültigen Bestimmungen gefertigt werden darf.

Richtlinien nach dem New Approach und nach dem Global Approach

Abschn. in Teil 2	Richtlinie /VO	Richtlinie /VO Titel	alternativ anzuwenden	zwingend anzuwenden	In Österreich umgesetzt
2	2014/35/EU 2006/95/EG	elektrische Betriebsmittel (Niederspannungsrichtlinie)	1995 01 01	2016 04 20 1997 01 01	BGBl II Nr.21/2016 BGBl. Nr. 51/1995
3	2014/29/EU 2009/105/EWG	einfache Druckbehälter (früher 87/404/EG)	1990 07 01	2016 04 20 1992 07 01	BGBl. II Nr. 59/2016 BGBl. Nr. 388/1994
6	2009/48/EG 88/378/EWG	Spielzeug	2011 07 20 -	Bis 2013 07 20 1990 01 01	BGBl II Nr. 203/2011 BGBl. Nr. 823/1994 BGBl. Nr. 1029/1994
8	VO EU 305/2011 89/106/EWG	Bauprodukte	-	2013 07 01 1991 06 27	VO gilt direkt BGBl I Nr 113/2013 BGBl. Nr. 55/1997
12	2014/30/EU 2004/108/EG	elektromagnetische Verträglichkeit elektromagnetische Verträglichkeit	2007 07 01	2016 04 20 2009 07 01	BGBl II Nr. 22/2016 BGBl. II Nr 529/2006
5	VO EU 2016/425 89/686/EWG	persönliche Schutzausrüstung	-	2018 04 21 1995 07 01	VO gilt direkt BGBl. Nr. 596/1994
7	2014/31/EU 2009/23/EG	nichtselbsttätige Waagen	1993 01 01	2016 04 20 2003 01 01	BGBl. II Nr. 30/2016 BGBl. Nr. 751/1994 BGBl. Nr. 636/1994
13	VO EU 2017/745 90/385/EWG	aktive implantierbare medizinische Geräte (wird im Teil 2 nicht im Detail behandelt) verschoben durch VO (EU) 2020/561	1993 01 01	2020 05 26 2021 05 26 1995 01 01	VO gilt direkt BGBl. Nr. 657/1996
4	VO EU 2016/426 2009/142/EG 90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen	1992 01 01	2018 04 21 1996 01 01	VO gilt direkt BGBl. Nr. 430/1994
9	92/42/EWG	Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln	1994 01 01	1998 01 01	Siehe Ökodesign, ersetzt durch VO 2013/813/EG
11	2014/28/EU 93/15/EWG	Explosivstoffe für zivile Zwecke (wird im Teil 2 nicht im Detail behandelt)	1995 01 01	2016 04 20 2003 01 01	BGBl I Nr. 136/2015 BGBl I Nr. 129/2009
10	VO EU 2017/745 93/42/EWG	Medizinprodukte (wird im Teil 2 nicht im Detail behandelt)	1995 01 01	2020 05 26 1998 07 01 2004 07 01	VO gilt direkt BGBl. Nr. 657/1996
14	2014/34/EG 94/9/EG	Geräte/Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen	1996 03 01	2016 04 20 2003 07 01	BGBl II Nr. 52/2016 BGBl Nr. 252/1996
15	2013/53/EU 94/25/EG	Sportboote	2016 01 18 1996 06 16	2017 01 18 1998 06 16	BGBl. II Nr. 41/2016 BGBl. Nr. 19/1996
16	2014/33/EU 95/16/EG	Aufzüge	1997 07 01	2016 04 20 1999 07 01	BGBl. II Nr. 280/2015 BGBl. Nr. 780/1996
18	2014/68/EU 97/23/EG	Druckgeräte	1999 11 29	2015 06 01 2002 05 29	BGBl. II Nr. 59/2016 BGBl. II Nr. 426/1999
1	VO EU 2023/1230 2006/42/EG 98/37/EG	Maschinen Maschinen (früher 89/392/EWG)	2023 07 05 1993 01 01	2027 01 20 2009 12 29 1995 01 01	VO gilt direkt BGBl. II Nr. 282/2008 BGBl. Nr. 306/1994
20	VO EU 2017/746 98/79/EG	In-vitro-Diagnostika (wird im Teil 2 nicht im Detail behandelt)	2000 06 07	2022 05 26 2005 06 07	VO gilt direkt BGBl. II Nr. 128/2009
19	2014/53/EU 1999/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen	2016 06 13 1999 04 07	2017 06 13 2000 04 08	BGBl. I Nr. 57/2017 BGBl. I Nr. 134/2001
21	VO EU 2016/424 2000/9/EG	Seilbahnen	2000 05 03	2018 04 21 2002 05 03	VO gilt direkt BGBl. I Nr. 103/2003

24	2014/32/EU 2004/22/EG	Messgeräte-Richtlinie	2004 04 30	2016 04 20 2006 10 30	BGBl. II Nr. 31/2016 BGBl. II Nr. 274/2006
26	2013/29/EU 2007/23/EG	Pyrotechnische Gegenstände		2015 07 01 2013 07 04	BGBl. I Nr. 131/2009 BGBl. I Nr. 20/2015
25	2009/125/EG	Ökodesign-Richtlinie		2007 08 11	BGBl. II Nr. 126/2007
27	2011/65/EG (2002/95/EG)	Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik-Geräten	2011 06 28	2013 07 03	BGBl. II Nr. 397/2012 BGBl. II Nr. 121/2005
17	96/57/EWG	Energieeffizienz von el. Haushaltskühl und -gefriergeräten	1996 10 08	1999 09 03	Siehe Ökodesign, ersetzt durch VO 2009/643/EG
31	2010/35/EG (1999/36/EG)	Ortsbewegliche Druckgeräte (keine CE-Kennzeichnung sondern π) (wird im Teil 2 nicht im Detail behandelt)		2011 07 01	BGBl. II Nr. 239/2011
23	2000/14/EG	Geräuschemission von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen	2001 07 03	2002 01 03	BGBl. II Nr. 249/2001
22	2000/55/EG	Energieeffizienz von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen	2000 11 20	2002 05 20	Siehe Ökodesign, ersetzt durch VO 2009/245/EG
28	2014/90/EU	Schiffsausrüstung (keine CE-Kennzeichnung sondern ein Steuerrad)		2016 09 18	BGBl. II Nr. 311/2017
33	2019/882/EU	Barrierefreiheitsanforderungen (wird im Teil 2 nicht im Detail behandelt)		2025 06 28	BGBl. I Nr. 76/2023
29	VO EU 2019/945	Drohnen		2020 12 31	VO gilt direkt
30	VO EU 2019/1009	Düngemittel (wird im Teil 2 nicht im Detail behandelt)		2022 07 16	VO gilt direkt
32	VO EU 2023/1542	Batterien und Altbatterien (wird im Teil 2 nicht im Detail behandelt)		2024 02 18 Mit Ausnahmen	VO gilt direkt

Einige dieser Richtlinien/Verordnungen wurden bereits durch weitere Richtlinien/Verordnungen ergänzt, erweitert und/oder korrigiert (*siehe dazu die Detailangaben zu den einzelnen Richtlinien im Teil 2 „Richtlinien“*).

2.3 Produkthaftung, Schadenersatz, Gewährleistung, Garantie

Unberührt von der Kennzeichnungspflicht mit dem CE-Kennzeichen bleiben die anderen rechtlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang können die folgenden Rechtsinstrumente von Bedeutung sein (nur schlagwortartiger Überblick):

- ◆ **Produkthaftung:** Haftung des Herstellers für die Gefährlichkeit seines Erzeugnisses; verschuldensunabhängig; Geltendmachung innerhalb von 3 Jahre ab Kenntnis; absolute Verjährung nach 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen; nicht für Schäden an der Sache.
- ◆ **Schadenersatz:** schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht; Voraussetzung: Kausalität, Rechtswidrigkeit, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit); Umfang des Ersatzes je nach Verschulden (bis zur vollen Genugtuung); Geltendmachung innerhalb von 3 Jahre ab Kenntnis, max. Verjährungsfrist 30 Jahre (nach 10 Jahren tritt Beweislastumkehr ein und der Übernehmer wird beweispflichtig); gilt auch für Schaden am Produkt selbst.
- ◆ **Gewährleistung:** verschuldensunabhängig, Mangel muss zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sein (primär: Verbesserung oder Austausch, sekundär: Preisminderung oder Wandlung), 2 Jahre zwingend, bei Verträgen mit Konsumenten i.S. des KSchG; im B2B-Bereich können auch 6 Monate ausreichend sein; wird nichts vereinbart, dann gelten auch hier zwingend die 2 Jahre (bewegliche Sachen; innerhalb der ersten 6 Monate Beweislastumkehr), 3 Jahre (unbew. Sachen).
- ◆ **Garantie:** privatrechtlicher Vertrag.

2.4 Notifizierte (benannte) Stellen (Konformitätsbewertungsstelle – VO (EU) 765/2008)

Eine **notifizierte Stelle** ist eine Stelle, die von einem Mitgliedstaat der EU-Kommission benannt wird und die zur Durchführung des ggf. in der Richtlinie/Verordnung vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens (*Prüfung, Überwachung, Zertifizierung*) berechtigt und ermächtigt wird. Drittländer können keine Stellen benennen (*nur Unteraufträge oder private Vereinbarungen zwischen Prüfstellen*). Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der EU eine Liste der notifizierten Stellen (siehe NANDO) und sorgt auch für die laufende Ergänzung (Korrektur) dieser Liste. Der Hersteller kann frei unter den notifizierten Stellen wählen, wodurch auch unter diesen ein entsprechender Wettbewerb (*Prüfkosten, Prüfzeiten*) entsteht. Die Prüfungen dieser notifizierten Stellen müssen im gesamten EU-Bereich anerkannt werden. Bitte sich um die jeweilige Liste der notifizierten Prüfstellen für das jeweilige Produkt zu bemühen (siehe NANDO).

2.5 Harmonisierte Normen

Es gibt

- nationale Normen (z.B. *ÖNORMEN, DIN-Normen*),
- regionale Normen (z.B. *CEN, CENELEC, ETSI*) und
- internationale Normen (z.B. *ISO, IEC*).

Harmonisierte Normen sind ausgewählte regionale (europäische) Normen. Sie müssen drei Kriterien erfüllen:

- der Auftrag zur Ausarbeitung muss durch die EU-Kommission erfolgen (Mandat),
- die Norm muss von einem europäischen Normungsgremium erstellt worden sein (CEN, CENELEC, ETSI),
- die Fundstelle der Norm muss im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sein.

Allen Normen ist es eigen, dass Ihre Beachtung (*bzw. die Einhaltung ihrer Bestimmungen*) **freiwillig** dem Hersteller überlassen bleibt. Normen (*auch harmonisierte Normen*) müssen nicht beachtet werden (*im Rahmen anderer Rechtsvorschriften können Normen für verbindlich erklärt werden, diese sind dann zu beachten*). Die Einhaltung von harmonisierten Normen erlaubt es jedoch, gewisse Vorteile zu erzielen, wie unter Umständen, eine Baumusterprüfung zu umgehen (*z.B. bei der Maschinenrichtlinie*). Auch ist es sicher empfehlenswert harmonisierte Normen einzuhalten, da im Sinne der Produkthaftung bzw. der Beachtung der Sorgfaltspflicht des Unternehmers die Einhaltung dieser Normen geraten scheint. Wenn jedoch zwingende Gründe dagegen sprechen, kann es sinnvoll sein, harmonisierte Normen nicht oder nicht vollständig einzuhalten. Diesfalls ist aber die Gleichwertigkeit mit eigenen Mitteln nachzuweisen und in den technischen Unterlagen zu dokumentieren. Bitte sich jeweils um die **Liste der harmonisierten Normen** für das jeweilige Erzeugnis zu bemühen (Internet).

Im Vertrag zwischen den Normungsgremien und der Kommission wurde folgende Unterscheidung bezüglich der zu schaffenden Normen festgelegt (*die wir der Vollständigkeit halber hier anführen möchten*):

- **Typ A Normen** (Grundnormen) enthalten Grundbegriffe, Gestaltungsleitsätze und allgemeine Aspekte
- **Typ B1 Normen** (Gruppennormen - Aspekte) beziehen sich auf spezielle Aspekte (z. B. Sicherheitsabstände, Oberflächentemperaturen)
- **Typ B2 Normen** (Gruppennormen - Einrichtungen) beziehen sich auf Einrichtungen (z.B. Zweihandschaltung, Kontaktmatten)
- **Typ C Normen** (Produktnormen) enthalten detaillierte Anforderungen für eine bestimmte Maschine oder eine Gruppe von Maschinen.

2.6 Qualitäts-Managementsystem

Die Einführung eines **Qualitäts-Managementsystems** gemäß der Normenserie ISO 9000 ff ist bisher in keiner der Richtlinien zwingend vorgesehen. In manchen Richtlinien ist jedoch ein Weg (*oder mehrere Wege*) zur Anbringung des CE-Kennzeichens für jene Unternehmen vorgesehen, die ein Qualitäts-Managementsystem eingeführt haben, und der gegenüber dem Weg für Unternehmen, die dies nicht haben, gewisse Vorteile bietet. So kann in manchen Richtlinien beispielsweise die Übereinstimmung der Produkte mit dem baumustergeprüften Produkt entweder durch eine Einzelprüfung (*oder Stichprobenprüfung*) durch eine notifizierte Stelle oder aber durch ein (zertifiziertes) Qualitäts-Managementsystem nach ISO 9000 ff nachgewiesen werden. Dabei haben natürlich jene Betriebe, die bereits ein QM-System eingeführt haben, gewisse Vorteile. Die Auswahl aus den in der jeweiligen Richtlinie ev. vorgegebenen Wegen zur Anbringung des CE-Kennzeichens bleibt dem Hersteller überlassen.

3 Allgemeines Vorgehen bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung

Derjenige, der die CE-Kennzeichnung anbringen möchte (*also der Hersteller oder bei manchen Richtlinien/Verordnungen sein Bevollmächtigter*), muss im Allgemeinen die folgenden Phasen durchlaufen:

- **Konformitätsbewertungsverfahren** mit Risikobeurteilung durchführen (*ev. notifizierte Stelle einschalten*),

- **Technische Unterlagen** erstellen (*und üblicherweise im Hause aufbewahren*),
- **Konformitätserklärung** ausstellen (*und üblicherweise mit dem Produkt mitgeben*),
- **CE-Kennzeichnung** anbringen.

3.1 Phase Konformitätsbewertungsverfahren

Der Hersteller (*bei manchen Richtlinien/Verordnungen sein Bevollmächtigter*) muss überprüfen, welchen Richtlinien/Verordnungen sein Produkt unterliegt und ob sein Produkt die in den jeweiligen Bestimmungen vorgegebenen Sicherheitsziele erreicht (*die Forderungen erfüllt*). Dabei kann es hilfreich sein, die (*üblicherweise*) in einem Anhang in den Richtlinien (und ev. in harmonisierten Normen) aufgelisteten Anforderungen oder Gefährdungen (*Checklist - Risikobeurteilung*) durchzugehen und im Einzelnen deren Erfüllung zu prüfen (**Konformitäts-Bewertungsverfahren**). Ferner ist zu prüfen, ob und in welcher Weise eine **notifizierte (gemeldete) Stelle** (siehe Abschnitt 2.5) eingeschaltet werden muss und ob **harmonisierte Normen** (siehe Abschnitt 2.6) bestehen und sinnvollerweise beachtet werden sollten.

3.2 Phase technische Unterlagen erstellen

Der Hersteller (manchmal sein Bevollmächtigter) ist im Sinne mancher der erwähnten Kennzeichnungs-Richtlinien/-Verordnungen gehalten, diverse „technische Unterlagen“ (*z.B. im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens*) zu erstellen und üblicherweise im Hause aufzubewahren bzw. der notifizierten Prüfstelle zu übergeben. Diese technischen Unterlagen haben das Ziel aufzuzeigen, wie der Hersteller die Anforderungen an das Produkt erfüllt und in welcher Weise der Hersteller einer Gefährdung (*einem Risiko*) begegnet, das bedeutet: diese **beseitigt** hat, wenn dies nicht möglich ist, davor **schützt** und wenn dies auch nicht möglich ist, davor **warnt** (*Beseitigung vor Schutz vor Schulung*). Im Rahmen dieser Dokumentationspflicht ist der Hersteller aufgefordert, eine Liste der Gefährdungen aufzustellen, die von seinem Produkt ausgehen indem er die Liste (Checklist) der wesentlichen Anforderungen/ grundlegenden Anforderungen, die in der jeweiligen Richtlinie/Verordnung (und ev. in harmonisierten Normen) enthalten ist, durchgeht – **Konformitätsbewertungs-Verfahren**, und detailliert aufzulisten, wie er diesen Gefährdungen begegnet (beseitigen, schützen, schulen) – Risikobeurteilung (ISO 12100).

3.3 Phase EG-oder EU-Konformitätserklärung ausstellen

Der Hersteller oder bei manchen Richtlinien/Verordnungen auch sein Bevollmächtigter muss die Konformität seines Produktes mit den jeweiligen Richtlinien/Verordnungen bescheinigen. Dazu muss zu jedem Produkt eine Bestätigung des Herstellers (*ggf. seines Bevollmächtigten*) erstellt werden, in der Name und Adresse des Herstellers, eine Beschreibung des Produktes, die beachteten Richtlinien/Verordnungen und Normen u.a. angeführt werden. Die Details bezüglich der Daten und der Durchführung sind in den jeweiligen Richtlinien/Verordnungen angeführt.

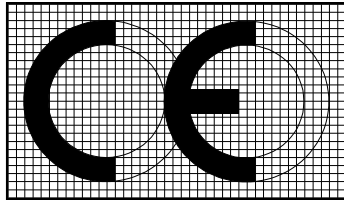
3.4 Phase CE-Kennzeichnung anbringen

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter (oder der Importeur) muss das CE-Kennzeichen und weitere Angaben je nach Richtlinie/Verordnung am Produkt (Verpackung) anbringen. Ein genaues Muster des CE-Kennzeichens ist in der VO (EU) Nr. 756/2008 angeführt.

Neben der CE-Kennzeichnung dürfen andere Kennzeichnungen, die jedoch nicht zu Verwechslung Anlass geben dürfen, ebenfalls angebracht werden (*Normkonformitäts-Kennzeichen, Gütezeichen*).

In der **VERORDNUNG (EG) Nr. 765/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten** sind die Details der CE-Kennzeichnung im Anhang II wie folgt angeführt:

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben CE mit folgendem Schriftbild



2. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem in Absatz 1 abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

3. Werden in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindesthöhe von 5 mm.

4 Begriffe und Erläuterungen (siehe Blue-Guide, VO (EU) 765/2008 und VO (EU) 2019/1020)

4.1 Inverkehrbringen

Die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt (nach VO (EU) 2019/1020),
Erläuterungen:

*In den Verkehr gebracht wird ein Produkt, wenn es nach der Herstellung auf dem Gemeinschaftsmarkt oder im Gebiet der Gemeinschaft vertrieben und/oder verwendet wird. Da der Begriff Inverkehrbringen nur die erstmalige Bereitstellung eines Produktes bezeichnet, gelten die Richtlinien nur für neue (oder erneuerte) in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse und die aus Drittländern importierten neuen (oder erneuerten) oder **gebrauchten** Produkte.*

Ein Produkt kann vom Hersteller oder bei manchen Richtlinien seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden. Auch durch Eigenimport oder Eigenanfertigung wird ein Produkt in Verkehr gebracht.

Es handelt sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn:

- *sich ein Produkt im Lager des Herstellers oder des Importeurs befindet (wenn in der jeweiligen Richtlinie nicht anderes festgelegt ist),*
- *ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überlässt, damit dieser in seinem Auftrag alles Notwendige unternimmt, um die Konformität des Produktes mit der Richtlinie herzustellen,*
- *ein für die Wiederausfuhr bestimmtes Produkt, beispielsweise im Rahmen der Regelungen für den Veredelungsverkehr, in die Gemeinschaft eingeführt wird,*
- *ein für den Export in ein Drittland bestimmtes Produkt hergestellt wird,*
- *ein Produkt bei Messen und Ausstellungen gezeigt (vorgeführt) wird.*

4.2 Inbetriebnahme

Erstmalige Benutzung eines unter die Richtlinie/Verordnung fallenden Produktes durch seinen Endbenutzer im Gebiet der Gemeinschaft.

Erläuterungen:

Die Inbetriebnahme erfolgt bei der erstmaligen Verwendung oder Benutzung eines Produktes. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus die Möglichkeiten, Einbauvorschriften zu erlassen, sofern diese keinerlei Änderungen an den richtliniengemäß hergestellten Produkten bewirken. Die Verpflichtung zur Konformität mit der Richtlinie/Verordnung beginnt bei der ersten Benutzung. Von dem in der Richtlinie festgelegten Zeitpunkt der vollständigen Anwendung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten muss dafür gesorgt sein, dass:

- *in der Gemeinschaft nur noch Produkte in Betrieb genommen werden, die diesen Vorschriften entsprechen,*
- *die Inbetriebnahme richtlinienkonformer Produkte nicht behindert, untersagt, eingeschränkt oder erschwert wird,*

- *alles Notwendige unternommen wird, damit diese Produkte nur in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie bei bestimmungsgemäßem Einbau sowie zweckmäßiger Wartung und Verwendung die Anforderungen der Richtlinie/Verordnung erfüllen.*

4.3 Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet (nach VO (EU) 765/2008).

Erläuterungen:

Der Hersteller kann inner- und außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sein. In beiden Fällen kann er einen Bevollmächtigten bestimmen, der in der Gemeinschaft niedergelassen sein muss, um im Namen des Herstellers handeln zu können.

4.4 Bevollmächtigter

Jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung seiner aus der einschlägigen Gemeinschaftsgesetzgebung resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen (nach VO (EU) 765/2008).

Erläuterungen:

Benennt der Hersteller einen Bevollmächtigten, muss dieser in der Gemeinschaft niedergelassen sein, um im Rahmen der Richtlinien im Namen des Herstellers zu handeln. Die Bevollmächtigung durch den Hersteller ist Gegenstand eines schriftlichen Auftrages, in dem die Verpflichtungen des Herstellers aus den Richtlinien aufgeführt sind, die dieser dem Bevollmächtigten überträgt. Der Bevollmächtigte handelt im Namen des Herstellers, ohne seine Befugnisse zu überschreiten. Er vertritt nicht sich selbst, sondern den Hersteller.

4.5 Einführer (Importeur)

Jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt (nach VO (EU) 765/2008).

Erläuterungen:

Im Gegensatz zum Bevollmächtigten steht der Einführer in keinem privilegierten Verhältnis zum Hersteller (aus Drittländern). Daher können ihm lediglich einige der in den Richtlinien vollständig aufgezählten Pflichten übertragen werden (Ausnahmen in manchen Richtlinien), wenn weder der Hersteller noch der Bevollmächtigte in der Gemeinschaft ansässig ist. In diesem Fall ist gemäß den Richtlinien der Einführer für das Inverkehrbringen des von ihm importierten Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich.

4.6 Konformitätsbewertungsstelle (Benannte Stelle, notifizierte Stelle)

Eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt (nach VO (EU) 765/2008).

4.7 Konformitätsbewertung

Systematische Prüfung, wie weit ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung speziellen Anforderungen entspricht.

Erläuterungen:

Die Konformitätsbewertung ist immer durch den Hersteller oder bei manchen Richtlinien/Verordnungen durch seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten vorzunehmen. In manchen Richtlinien ist die Einschaltung einer benannten (notifizierten) Stelle zur Konformitätsbewertung vorgesehen.

4.8 CE-Kennzeichnung

Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechts-Vorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind (nach VO (EU) 765/2008).

Erläuterung:

Die Abkürzung CE bedeutet "Communauté Européenne", das ist die französische Bezeichnung für "EG".

4.9 Harmonisierte Norm

Eine von der Kommission beauftragte, von einer der europäischen Normungsorganisationen ausgearbeitete europäische Norm deren Fundstelle im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurde.

Erläuterungen:

Es gibt internationale Normen (z.B. ISO), regionale Normen (z.B. CEN) und nationale Normen (z.B. DIN, ÖNORM). Harmonisierte Normen sind ausgewählte regionale europäische Normen, die von einer der europäischen Normungsorganisationen ausgearbeitet wurden. Europäische Normungsorganisationen sind: CEN (Europäisches Komitee für Normung), CENELEC (Europäische Normungsorganisation für den Elektrotechnik-Bereich), ETSI (Europäische Normungsorganisation für den Telekommunikations-Bereich). Harmonisierte Normen müssen von der Kommission beauftragt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

4.10 Konformitätsvermutung

Bei der Einhaltung von harmonisierten Normen wird die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen vermutet.

Erläuterungen:

Alle Normen haben keinen obligatorischen Charakter, sie sind freiwillige Normen. Erfüllt der Hersteller die wesentlichen Anforderungen über eine andere technische Lösung und beachtet er harmonisierte Normen nicht, so trifft ihn hierfür die Beweislast.

4.11 Konformitätserklärung

Erklärung des Herstellers oder bei manchen Richtlinien/Verordnungen seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten mit der dieser die Übereinstimmung eines Produktes mit den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie(n)/Verordnung(en) bestätigt.

5 Kontaktadressen und Informationsstellen

MR Dipl.-Ing. Helmut **SÖLLINGER**

(Druckgeräte, Einfache Druckbehälter)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,

Abteilung IV/A/2 Gewerbeteknik, Druckgeräte, Kesselwesen

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon +43 1 711 00-808211

Dipl.-Ing. Bernd **BIRKLHUBER**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung W 2 – Schifffahrt – Technik und Nautik

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Telefon +43 1 711 62-65 655902

Dipl.-Ing. Dr. techn. Norman **BRUNNER**

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,

Abteilung IV/5 Akkreditierung Austria

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon +43 1 711 00-805411

Dipl.-Ing. Franz **ZIEGELWANGER**

(Funkanlagen)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,

Sektion IV - Telekommunikation, Post und Bergbau

Abteilung IV/3: Technik - Telekom und Post

1010 Wien, Stubenring 1

Telefon +43 1 71100-654200

MinR Dipl.-Ing. Gerhard **EBNER**

(Maschinen, Aufzüge)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung IV/A/2 - Gewerbeteknik, Druckgeräte, Kesselwesen,

1010 Wien, Stubenring 1

Tel.: +43 (0)1 711 00-805938

Mail: gerhard.ebner@bmaw.gv.at

ADir Ingrid **VOGLER**

(Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,

Abteilung IV/A/4 Metrologie, Vermessung, Geoinformation

1010 Wien, Stubenring 1

Telefon +43 1 71100-808235

MR Mag. Georg **FÜRNSINN**

(ROHS-Richtlinie)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung V/2 – Abfall- und Altlastenrecht

1030 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon +43 1 71162-613437

Mag. Dr. Ulrike **FUCHS**

(Nichtselbsttätige Waagen)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,

Abt. IV/A/4 Metrologie, Vermessung, Geoinformation

1010 Wien, Stubenring 1

Telefon +43 1 71100-805195

MR Dipl.-Ing. Josef **KARNER**

(Bauprodukte)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,

Abt. IV/A/4 Metrologie, Vermessung, Geoinformation

1010 Wien, Stubenring 1

Telefon +43 1 71100-808260

(Geräuschemission im Freien)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

1010 Wien, Stubenring 1

Telefon +43 1 71100

Kmsr. Paula **WAGNER**, MSc (Magistra)

(Ökodesign)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,

Abteilung VI/7 – Förderinstrumente für innovative Klima- und Energietechnologien

1030 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon +43 1 71162 613526

Dr. Georg **KNOFLACH**
(REACH und CLP)
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
Abt. II/5 Ansiedlungen und Unternehmensservice
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon +43 1 711 00-805120

Mag. Heinz **KOGLER**
(allgemeine EU-Fragen)
Euroinfo-Center, Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon +43 5 90 900-4206, Fax +43 5 90 900-297
E-Mail: heinz.kogler@wko.at

Ing. Klaus Mario **KOPIA**
(ATEX-Richtlinien)
AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Abteilung für Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung
Adalbert Stifter Straße 65-67, A-1201 Wien
Telefon +43 5 9393-20786
Mobil +43 676 83395-1208
Mail: klaus.kopia@auva.at

Dipl.-Ing. Dr. Peter **DICKINGER**
(Elektrotechnik)
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
Abt. IV/A/3 Elektrotechnik, Beschusswesen
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon +43 1 711 00-803123

Dr. Karin **GROMANN**
(Spielzeug)
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung III / A/6 Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnenschutz;
stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon +43 1 711 00-644248

Dipl.-Ing. Dr. Rainer **MIKULITS**
(Bauprodukte)
Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
Telefon +43 1 533 65 50
E-Mail: mail@oib.or.at

EU Büro der WKÖ
Mag. Veronika **MÖLLER**
Avenue de Cortenbergh 30, B-1040 Bruxelles/Belgique
Telefon +32/2/286 58 80,
E-Mail : eu@eu.austria.be

Austrian Standards International - Standardisierung und Innovation
Heinestraße 38, 1020 Wien
Telefon +43 1 213 00-0
Fax: +43 1 213 00-609

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Eschenbachgasse 9 , 1010 Wien
Telefon +43 1 587 63 73-0
Fax: +43 1 370 58 07-370
E-Mail: ove@ove.at

Dipl.-Ing. Dr. Martin **RENHARDT**

(Aktive implantierbare med. Geräte, In-vitro-Diagnostika, Medizinprodukte)
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Abteilung VII/B/1, Arzneimittel und Medizinprodukte, Blut, Gewebe und Transplantationswesen
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon +43 1 71100-644487

Mag. Jörg **SCHRÖTTNER**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Abteilung E6 Oberste Seilbahnbehörde
(Seilbahn-Richtlinie)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon +43 1 71162 - 652300

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
(benannte Stelle – notified body)

Dipl.-Ing. Alexander **SCHWANZER**

Schubertring 14, 1010 Wien
Telefon +43 1 513 15 88-0
E-Mail: schwanzer@ovgw.at

Ing. Heinrich **SEYFRIED**

Unternehmens Resulting
(Berater, Ingenieurbüro)
Kapellenweg 68, A-2392 Dornbach im Wienerwald
Telefon 02238/8248, 0664/2405023, Fax 02238/8248-11
E-Mail: heinrich.seyfried@brains-logx.at

TÜV AUSTRIA HOLDING AG

(Benannte Stelle – Notified Body)
TÜV AUSTRIA-Platz 1
2345 Brunn/Gebirge
Tel.: [+43 \(0\)504 54](tel:+43050454), Fax: +43 (0)504 54-6005
E-Mail: info@tuv-austria.com

Mag. Harald **RANKL**

Fachverband der Metalltechnischen Industrie
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon 05/90 900-3479, Fax 01/505 10 20
E-Mail: rankl@fmti.at

Ing. Johann **ZODER**

(Beratung)
Mariengasse 2/9, A-1170 Wien
Telefon 0699/19868388, E-Mail zoderj@chello.at

6 Unterlagen und Informationen zum Thema CE-Kennzeichnung

6.1 Unterlagen, die vom Euro-Infocenter, bei Manz oder aus dem Internet bezogen werden können:

6.1.1 Die Richtlinien und Verordnungen der EU

- (73/23/EWG) Richtlinie des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. Nr. L 77 vom 26. März 1973)
- (87/404/EWG) Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. Nr. L 220 vom 8. Oktober 1987)
- in der Fassung der Richtlinie 90/488/EWG (ABl. Nr. L 270/25 vom 2. Okt. 1990)
- (88/378/EWG) Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. Nr. L 187 vom 16. Juli 1988)
- (89/106/EWG) Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. Nr. L 40 vom 11. Februar 1989)
- (94/C 62/01) Mitteilung der Kommission über die Grundlegendokumente der Richtlinie des Rates 89/106/EWG
- (89/391/EWG) Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989)
- (89/654/EWG) Richtlinie des Rates vom 30. Nov. 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. Nr. L 393 vom 30. Dez. 1989)
- (89/655/EWG) Richtlinie des Rates vom 30. Nov. 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 393 vom 30. Dez. 1989)
- (89/656/EWG) Richtlinie des Rates vom 30. Nov. 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 393 vom 30. Dez. 1989)
- (89/686/EWG) Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. Nr. L 399 vom 30. Dezember 1989)
- in der Fassung der Richtlinie 93/95/EWG (ABl. Nr. L 276 vom 9. Nov. 1993)
- (90/384/EWG) Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nicht selbsttätige Waagen (ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 1990)
- (90/385/EWG) Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 1990)
- (90/396/EWG) Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. Nr. L 196 vom 26. Juli 1990)
- (90/488/EWG) Richtlinie des Rates vom 17. Sept. 1990 zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. Nr. L 270 vom 2. Okt. 1990)
- (91/263/EWG) Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 128 vom 23. April 1991)
- (91/368/EWG) Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. Nr. L 198 vom 12. Juli 1991)

- (92/31/EWG) Richtlinie des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. Nr. L 126 vom 12. Mai 1992)
- (92/42/EWG) Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. Nr. L 167 vom 26. März 1992)
- (93/15/EWG) Richtlinie betreffend das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. Nr. L 121 vom 15. Mai 1993)
- (93/42/EWG) Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. Nr. L 169 vom 12. Juli 1993)
- (93/44/EWG) Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. Nr. L 175 vom 19. Juli 1993)
- (93/68/EWG) Richtlinie vom 22. Juli 1993 zur Änderung diverser Richtlinien (ABl. Nr. L 220 vom 30. Aug. 1993)
- (93/97/EWG) Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. Nr. L 290 vom 24. Jänner 1993)
- (93/465/EWG) Beschluss des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den techn. Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. Nr. L 220 vom 30. Aug. 1993)
- (94/9/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. Nr. L 100 vom 19. April 1994)
- (94/23/EWG) Richtlinie des Rates vom 27. Jänner 1994 über die gemeinsamen Verfahrensregeln für die europäischen technischen Zulassungen (ABl. Nr. L 17 vom 20. Jänner 1994)
- (94/25/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994)
- (95/16/EWG) Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. Nr. L 213 vom 7. Sept. 1995)
- Berichtigung der Richtlinie 94/25/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. Nr. L 127 vom 10. Juli 1995)
- (96/57/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Sept. 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektr. Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entspr. Kombinationen (ABl. Nr. L 236 vom 18. 9. 1996)
- (97/23/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. Nr. L 181 vom 9. Juli 1997)
- (98/13/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Feb. 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 74 vom 12. März 1998)
- (98/37/EG) Richtlinie 98/37/EG des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. Nr. L 207 vom 23. Juli 1998)
- (98/79/EG) Richtlinie 98/79/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Okt. 1998 über In-Vitro-Diagnostika (ABl. Nr. L331 vom 7. Dez. 1998)
- (1999/5/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 91 vom 7. April 1999)

- (2000/9/EG) Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. Nr. L106/21 vom 3. Mai 2000)
- (2000/14/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 über zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. Nr. L162/1 vom 3. Juli 2000)
- (2004/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. Nr. L135/1 vom 30. April 2004)
- (2004/108/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG
- (2006/42/EG) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. Nr. L 157 vom 9. Juni 2006)
- (2006/95/EG) Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. Nr. L 374 vom 27. Dez. 2006)
- (2007/23/EG) RICHTLINIE 2007/23/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände
- (2007/47/EG) Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinien 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte und 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte sowie der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten
- (2008/764/EU VO) VERORDNUNG (EG) Nr. 764/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG
- (2008/765/EU VO) VERORDNUNG (EG) Nr. 765/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
- (2008/768/EU Beschluss) BESCHLUSS Nr. 768/2008/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates
- (2009/23/EG) RICHTLINIE 2009/23/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen
- (2009/48/EG) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. Nr. L 170 vom 30. Juni 2009)
- (2009/105/EG) Richtlinie 2009/105/EWG über einfache Druckbehälter
- (2009/125/EG) Richtlinie 2009/125/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ÖKODESIGN)
- (2009/142/EG) RICHTLINIE 2009/142/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen
- (2011/65/EG) Richtlinie 2011/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- (2011/305/EU VO) VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

- (2013/29/EU) Richtlinie 2013/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung)
- (2013/53/EU) RICHTLINIE 2013/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG
- (2014/28/EU) Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung)
- (2014/29/EU) Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt
- (2014/30/EU) Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung)
- (2014/31/EU) Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
- (2014/32/EU) Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung)
- (2014/33/EU) Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
- (2014/34/EU) Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung)
- (2014/35/EU) Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt
- (2014/68/EU) RICHTLINIE 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt
- (2014/90/EU) RICHTLINIE 2014/90/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates
- (2016/424/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2016/424 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG
- (2016/425/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
- (2016/426/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2016/426 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG
- (2017/745/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2017/745 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates
- (2017/746/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2017/746 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2017 über *In-vitro*-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission

- (2019/515/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2019/515 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008
- (2019/882/EU) RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- (2019/945/EU-VO) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/945 DER KOMMISSION vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme
- (2019/1009/EU-VO) VERORDNUNG (EU) 2019/1009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
- (2019/1020/EU VO) VERORDNUNG (EU) 2019/1020 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011
- (2023/1230 VO EU) VERORDNUNG (EU) 2023/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates

6.1.2 Weitere Unterlagen

Die Leitfäden der EU, die zu vielen Richtlinien und Verordnungen angeboten werden:

— 2022/C 247/01 Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C:2022:247:TOC>

— Leitlinien der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance_en

— Messgeräte und nichtselbsttätige Waagen:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-instruments/measuring-instruments-guidance-documents_en

<https://www.welmec.org/guides-and-publications/guides/>

— Chemikalien:

<http://echa.europa.eu/de/support/guidance>

— Niederspannungsrichtlinie — Leitlinien für die Anwendung sowie Empfehlungen:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/lvd-directive_en

— Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Leitlinien:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/emc-directive_en

— Funkanlagenrichtlinie — Leitlinien:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/red-directive_en

— Medizinprodukte — Leitlinien, Veröffentlichungen und Factsheets:

https://ec.europa.eu/health/medical-devices-new-regulations/guidance_en

https://ec.europa.eu/health/medical-devices-new-regulations/guidance_de (alte Richtlinien)

https://ec.europa.eu/health/medical-devices-new-regulations/guidance_de (neue Verordnungen)

— RoHS 2 — Häufig gestellte Fragen:

http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/events_rohs3_en.htm

— Druckgeräterichtlinie (DGRL) — Leitlinien:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-gas/pressure-equipment/directive_en

— Maschinenrichtlinie — Leitlinien:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery_en

— Verordnung über Seilbahnen - Leitfaden für die Anwendung:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/cableways_en

— Aufzugsrichtlinie — Leitfaden für die Anwendung:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/lifts_en

— Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen — Leitfaden für die Anwendung:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/personal-protective-equipment_en

— Richtlinie zu Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen — Leitfaden für die Anwendung, Veröffentlichungen und Studien:

https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/noise-emissions_en

— Richtlinie über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX) — Leitlinien für die Anwendung (dritte Ausgabe Mai 2020):

https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/atex_en

— Leitfaden für die praktische Anwendung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit:

http://ec.europa.eu/consumers/safety/prod_legis/index_en.htm

— Leitlinien für die Verwaltung des RAPEX-Systems:

<https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2019/417/oj?locale=de>

— Europäische Normen — Allgemeiner Rahmen:

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards_de

— Vademecum on European standardisation in support of Union legislation and policies (SWD(2015) 205 final vom 27.10.2015):

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/vademecum-european-standardisation_en .

6.2 Bezugsquellen

Enterprise Europe Network – WKO

Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien

Telefon: +43 5 90 900-4342

Fax :+43 5 90 900-297

E-Mail: een@wko.at

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

Kohlmarkt 16, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 531 61-0

Fax: +43 1 531 61-1810

E-Mail: verlag@manz.at

Austrian Standards

Heinestraße 38, 1020 Wien

Tel.: +43 1 213 00-0

Fax: +43 1 213 00-609

E-Mail: office@austrian-standards.at

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Eschenbachgasse 9

1010 Wien

Tel.: +43 1 587 63 73-0

Fax: +43 1 370 58 06-370

E-Mail: ove@ove.at

Österreichische Staatsdruckerei GmbH
 Tenscherstraße 7, 1239 Wien
 Telefon: +43 1 206 66-0
 Fax: +43 1 206 66-100
 E-Mail: office@staatsdruckerei.at

6.3 Diverse Internet Adressen

https://www.metalltechnischeindustrie.at/recht-umwelt/rahmenbedingungen/ce-kennzeichnung-1/	FV der Metalltechnischen-Industrie
https://www.bmaw.gv.at/	BMf Arbeit und Wirtschaft
https://eur-lex.europa.eu/	EU Europäische Dokumente
https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies_en	Institutionen und Organisationen der EU
https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/ce-marking/index_de.htm	CE-Kennzeichnung
https://ec.europa.eu/growth/sectors_en	EU-Sektorwahl
https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering_en	Mechanical Engineering
https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-and-electronic-engineering-industries-eei_en	Electrical Engineering
https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en	Liste der harmonisierten Normen zu Richtlinien
https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/welcome-access2markets-trade-helpdesk-users	EU-Hilfestellung zum Marktzugang
https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/	NANDO - New Approach Notified and Designated Organisations Information System
https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/home	TRIS – Technical Regulation Information System (Informationssystem über nationale technische Vorschriften)
https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/mandates/index.cfm?fuseaction=search_welcome&lang=de	Datenbank der Normen-Mandate der EU
https://webgate.ec.europa.eu/icsms/	ICSMS - pan-European market surveillance of technical products
https://commission.europa.eu/business-economy-euro/product-safety-and-requirements/product-safety/consumer-product-safety_de	Konsumentenschutz
https://ec.europa.eu/safety-gate/#/screen/home	Safety Gate – EU rapid alert system
https://webgate.ec.europa.eu/gpsd/screen/public/home	Safety Gate - zur Meldung gefährlicher Produkte
https://ec.europa.eu/safety-gate-alerts/screen/webReport	Safety-Gate (vormals RAPEX) ist das Schnellwarnsystem der EU für alle Konsumgüter, mit Ausnahme von Nahrungs- und Arzneimitteln sowie medizinischen Geräten
https://www.ris.bka.gv.at/	Rechtsinformationssystem Österreich
https://www.wko.at/service/innovation-technologie-digitalisierung/ce-kennzeichnung-normen.html?shorturl=wkoat_unternehmensservice_ce_kennzeichnung	Wirtschaftskammer Österreich
https://ec.europa.eu/growth/sectors/maritime-industries_en	Maritime Industries
https://kfe.at/	Kuratorium für Elektrotechnik
https://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-equipment-and-gas-appliances_en	Druck- und Gasgeräte
https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/equipment-potentially-explosive-atmospheres-atex_en	Geräte für explosionsgefährdete Bereiche
https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/personal-protective-equipment-ppe_en	persönliche Schutzausrüstung
https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/lifts_en	Aufzüge

https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery_en	Maschinen
https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/noise-emission-outdoor-equipment_en	Lärmemissionen im Freien
https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-instruments_en	Messgeräte
http://www.maschinenrichtlinie.de/home/	Homepage von DI Ostermann
https://www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/druckgeraete.html	BMAW Druckgeräte und einfache Druckbehälter
https://ec.europa.eu/growth/sectors/construction_en	Bauprodukte-Sektor
https://eurocodes.jrc.ec.europa.eu/	Website für EUROCODES
https://www.dibt.de/de/	Deutsches Institut für Bautechnik
https://www.oib.or.at/	Österr. Institut für Bautechnik
https://www.eota.eu/	European Org. for Technical Assessment - ETA-Richtlinien (Bauprodukte)
https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/ecodesign/index_de.htm	Ecodesign
https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products_en	Energy efficiency
https://eprel.ec.europa.eu/screen/home	EPREL – Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung
https://www.applia-europe.eu/	ecodesign and energy labelling regulations for home appliances
https://europainfo.at/	Die EU in Österreich
https://ec.europa.eu/health/md_sector/overview_en	Medizintechnik
https://ec.europa.eu/growth/sectors/toys_en	Spielzeuge
https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/cableways_de	Seilbahnen
https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/rail-supply-industry_de	Rail supply Industries
https://commission.europa.eu/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/consultations_de	Public consultations der EU
https://www.parlament.gv.at/beteiligen	Stellungnahmen zu Gesetzen Österreich
https://osha.europa.eu/de/safety-and-health-legislation/european-directives	Arbeitnehmerschutz der EU
https://ec.europa.eu/defence-industry-space/eu-aeronautics-industry/unmanned-aircraft_en	Drohnen
https://www.easa.europa.eu/regulation-groups/uas-unmanned-aircraft-systems	Drohnen
https://www.dronespace.at	Austro-Control
https://www.easa.europa.eu/domains/civil-drones-rpas	Drohnen